



## **DEPARTEMENTSVERFÜGUNG**

### **betreffend Gewährung von Darlehen und Beiträge an kleine und mittlere Unternehmungen (KMU)**

Gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) können Darlehen oder Beiträge an Projekte von KMU gewährt werden.

Vorhaben entwicklungsfähiger und bestehender oder neu zu gründender KMU können mit Darlehen und Beiträgen unterstützt werden, wenn gemäss Artikel 19 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE)

- a) neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden;
- b) Innovationen in Branchen gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind;
- c) die Absatzmärkte überwiegend ausserhalb des Kantons liegen;
- d) die Erfolgsaussichten des Vorhabens in einem Businessplan aufgezeigt werden und
- e) eine marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 VWE werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

## 1. Allgemeine Grundsätze

---

Darlehen und Beiträge können für innovative, regionalwirtschaftlich bedeutende Projekte ausgerichtet werden. Die Unterstützung für den Auf- und Ausbau bezieht sich in der Regel auf Finanzierungsbeihilfen für Investitionen in Infrastruktur und Anlagen sowie für Produktentwicklungen.

Die Darlehen und Beiträge des Kantons sind eine Ergänzung zum Eigenkapital des Unternehmens und zur Fremdfinanzierung. Bei Darlehen werden eine Bankbeurteilung sowie eine externe Prüfung durch die Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) des Projekts vorausgesetzt.

Die Kosten für die externe Prüfung werden vom Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) getragen.

Die marktübliche Grundfinanzierung gemäss Artikel 19 Absatz 1 litera e VWE heisst, dass neben Eigenkapital eine branchenübliche Fremdfinanzierung vorhanden sein muss. Je nach Branche und Unternehmung kann dies bedeuten, dass keine Fremdfinanzierung bzw. Bankenfinanzierung vorhanden ist. Dies wird vor allem bei Start up – oder Technologie Unternehmen der Fall sein, deren Produkte noch keine Marktreife erreicht haben und die noch kaum Umsatz erzielen.

Im Rahmen der Gesamtfinanzierung ist auf eine ausgewogene Risikoverteilung unter den involvierten Parteien zu achten.

Der Zinssatz wird jährlich per 1. Januar durch eine Verfügung des Finanzdepartements festgelegt und bei den laufenden Darlehen entsprechend angepasst. Für die Festlegung der Zinskonditionen wird vom Zinssatz einer 10-jährigen Bundesobligation ausgegangen, welche mit einem Zuschlag von 0,5% versehen und auf das nächste ¼% aufgerundet wird. Für das Jahr 2007 gilt ein Zinssatz von 3,0%.

In begründeten Fällen können auch KMU ausserhalb dieser Regelungen unterstützt werden.

## **2. Nicht förderungswürdige Vorhaben**

---

Keine Darlehen und Beiträge werden gewährt,

- a) für Vorhaben, mit deren Ausführung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung schon begonnen wurde;
- b) für Refinanzierungen und Betriebsübernahmen aus Sanierungen, soweit es sich nicht um eine betriebliche Neuausrichtung handelt;
- c) für Betriebsmittelfinanzierungen zur Lösung von Liquidationsproblemen;
- d) an Gesuchsteller, deren finanzielle Lage solche Darlehen und Beiträge nicht rechtfertigt.

## **3. Förderung und Bemessung**

---

### **3.1 Darlehen**

Für die Bemessung der Darlehen gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Laufzeit des Darlehens beträgt maximal 10 Jahre.
- b) Das Darlehen beträgt höchstens 25% der Investitionskosten. Das AWT berechnet die Darlehen in der Regel nach folgenden Abstufungen:

- Laufzeit bis 5 Jahre	höchstens 25%
- Laufzeit 6 – 7 Jahre	höchstens 21%
- Laufzeit 8 – 10 Jahre	höchstens 17%
- c) Das Darlehen beträgt höchstens Fr. 300'000.-- pro Projekt.
- d) Die Investitionskosten betragen mindestens Fr. 100'000.-- pro Projekt.
- e) Für das Darlehen muss in der Regel eine Sicherheit eingebracht werden.
- f) Die Darlehen sind innerhalb der Laufzeit möglichst rasch zu amortisieren. Die Amortisation erfolgt spätestens ab dem zweiten Jahr in gleichmässigen Raten.
- g) Die Darlehen sind zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich per 1. Januar durch das Finanzdepartement festgelegt und bei laufenden Darlehen entsprechend angepasst.

### **3.2 Beiträge**

Anstelle der Darlehen kann der Kanton in Einzelfällen auch à fond perdu Beiträge leisten. Die Beiträge betragen höchstens 25% der Investitionskosten.

## **4. Gesuchsbehandlung und Auszahlung**

---

### **4.1 Darlehen**

Gesuche werden vom AWT gemeinsam mit der Ostschweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) einer Prüfung unterzogen. Dabei gilt folgendes Vorgehen:

- a) Sämtliche Gesuche sind an das AWT einzureichen. Werden die Vorgaben gemäss Artikel 19 VWE erfüllt, leitet das AWT das Gesuch an die OBTG weiter. Werden sie nicht erfüllt, lehnt das AWT das Gesuch schriftlich ab;
- b) Die OBTG prüft die Gesuche in persönlicher, betrieblicher und materieller Hinsicht und gibt zu Händen des Kantons eine Empfehlung ab;
- c) Fällt die Beurteilung aufgrund der Empfehlung der OBTG
  - Positiv aus, bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Darlehens zu Händen des Departements vor
  - Negativ aus, verfügt das AWT die Ablehnung des Gesuchs;
- d) Details bezüglich der Auszahlung sowie der Verrechnung der Zinsen und Amortisation (jeweils per Ende November) regelt ein Darlehensvertrag.

### **4.2 Beiträge**

Gesuche sind an das AWT einzureichen. Dieses prüft, ob das Gesuch die Kriterien gemäss Artikel 19 VWE erfüllt.

Bei positiver Beurteilung bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Beitrages zu Händen des Departements vor. Je nach Höhe des Beitrages entscheidet das Departement oder die Regierung.

Sind die Vorgaben nicht erfüllt, lehnt das AWT das Gesuch schriftlich ab.

## **5. Unterlagen für die Gesuchsprüfung**

---

Für die Gesuchsprüfung sind dem AWT in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung betreffend Entbindung Bank- und Berufsgeheimnis
- Bankbeurteilung des Projektes
- Businessplan (3-5 Jahre)
- Plan-Bilanz, Plan-Erfolgsrechnung und Plan-Mittelflussrechnung
- Investitionsrechnung des zu finanzierenden Projektes
- Detaillierte Angaben zum Kapitalbedarf
- Letzte zwei Jahresrechnungen inkl. Revisionsbericht
- Kopien Darlehens-, Kredit- und Leasingverträge (Banken, Private)
- Persönlicher Lebenslauf mit privater Steuererklärung und aktueller Betriebsauszug

## **6. Kontrolle und Rückerstattung**

---

Die OB TG überwacht während der ganzen Dauer der Darlehensgewährung die Zahlungsfähigkeit der geförderten Betriebe. Insbesondere prüft sie periodisch die Buchhaltung und Betriebsführung. Sie trifft in Absprache mit dem AWT Vorkehrungen, welche im Interesse des geförderten Betriebes liegen und zur Vermeidung von Verlusten notwendig sind.

Gemäss Artikel 32 des Finanzhaushaltgesetzes vom 18. Juni 2004 werden Darlehen und Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Darlehen und Beiträge sind zurückzuerstatten. Details werden in einem Darlehens- oder Beitragsvertrag geregelt.

### **6.1 Darlehen**

Verletzt ein Schuldner den Darlehensvertrag, kann der Kanton den Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist bis zur Beseitigung des vertragswidrigen Verhaltens kündigen.

## 6.2 Beiträge

Werden die vertraglich festgelegten Zielsetzungen und Vereinbarungen nicht erreicht, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

## 7. Inkrafttreten

---

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. März 2005.

## 8. Information

---

Das AWT wird angewiesen, potenzielle Gesuchsteller in geeigneter Form über diese Verfügung zu orientieren.

## 9. Mitteilung

---

Mitteilung an:

- Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft, Rorschacherstrasse 150, 6006 St. Gallen
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Wirtschaft und Tourismus

Chur, 20. Dezember 2007

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat